

HAUPTSATZUNG
der Samtgemeinde Hage
vom 27. Oktober 2011
i. d. F. des 1. Nachtrages vom 18. März 2013

Präambel (gesetzliche Grundlagen)

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Samtgemeinde Hage".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Berumbur, Flecken Hage, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von drei der fünf Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Hage.
- (5) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 (Ziffer 1 bis 8) NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Die Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung einschließlich der Tourismusförderung (Fremdenverkehrsförderung),
 4. die Trägerschaft für den Ferienpark Berum, welche umfasst:
 - a) die Planung,
 - b) die Erschließung im Sinne des § 129 BauGB und die Herstellung einer Schmutzwasserkanalisation,
 - c) die Erstellung und Unterhaltung kommunaler Einrichtungen,
 5. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 6. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
 7. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 8. die Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften,
 9. Sport und Sportförderung einschließlich der Unterhaltung der Sportstätten,
 10. die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten i. S. des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG),
 11. die Fremdenverkehrswerbung und die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen sowie alle eng damit zusammenhängenden Aufgaben

und den Erlass von Satzungen über das Erheben von Fremdenverkehrsbeiträgen und Kurbeiträgen,

12. der Abschluss von Konzessionsverträge hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Verkehrsflächen mit Energieversorgungsunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zum Zweck der Versorgung mit Energie (Gas, Wasser, Elektrizität) und Kommunikationsleistungen

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Hage führt als Wappen das Wappen des Fleckens Hage.
- (2) Die Farben des Wappens sind „Blau-Gold“; sie zeigt die Symbole „geteilter Schild, oben in Blau ein wachsender, rotbewehrter goldener Löwe, unten in Gold ein blaues Gatter.“
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hage“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgers, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 4a **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Sie/Er trägt die Bezeichnung Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat.
- (2) Sie oder er gehört gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Hage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der

Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten und im Internet unter der Adresse www.sg-hage.de. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetseite ist im Ostfriesischen Kurier nachrichtlich hinzuweisen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hage vom 19. März 1997 außer Kraft.

1) Satzung v. 27.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 1 vom 06.01.2012, S. 7

2) 1. Nachtrag v. 18.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 13 vom 28.03.2013, S. 52